

Vollstreckungsplan

für den Freistaat Bayern

(BayVollstrPl)

**in der Fassung vom
10. Februar 2017**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Vollzugsanstalten

- 1 Justizvollzugsanstalten
- 2 Jugendarrestanstalten
- 3 Psychiatrische Krankenhäuser, Entziehungsanstalten

Zweiter Abschnitt

Vollzug der Untersuchungshaft

- 4 Vollzug der Untersuchungshaft

Dritter Abschnitt

Vollzug der Freiheitsstrafe, der Ersatzfreiheitsstrafe und des Strafarrestes

- 5 Zuständigkeit
- 6 Erstvollzug, Regelvollzug
- 7 Offener Vollzug
- 8 Sozialtherapeutische Anstalt
- 9 Abweichen vom Vollstreckungsplan
- 10 Vollzug von Freiheitsstrafe in der Jugendstrafanstalt (§ 114 JGG)

Vierter Abschnitt

Vollzug der Jugendstrafe

- 11 Zuständigkeit
- 12 Offener Vollzug
- 12a Sozialtherapeutische Abteilung
- 13 Abweichen vom Vollstreckungsplan
- 14 Verlegung wegen mangelnder Eignung
- 15 Ausnahme vom Jugendstrafvollzug
- 16 Zusammentreffen von Jugendstrafe mit Freiheitsstrafe oder anderen Freiheitsentziehungen

Fünfter Abschnitt

Vollzug des Jugendarrestes

- 17 Zuständigkeit
- 18 Abweichen vom Vollstreckungsplan

Sechster Abschnitt

Vollzug der einstweiligen Unterbringung und der freiheitsentziehenden Maßregeln

- 19 Einstweilige Unterbringung, Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt
- 20 Sicherungsverwahrung und Vollzug des Unterbringungsbefehls nach § 275 a Abs. 5 StPO
- 21 Zusammentreffen von Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe mit freiheitsentziehenden Maßregeln

Siebter Abschnitt

Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehungen

- 22 Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehungen

Achter Abschnitt

Vollzug von Strafarrest, Freiheitsstrafe und Jugendarrest an Soldaten der Bundeswehr

- 23 Vollzug von Strafarrest, Freiheitsstrafe und Jugendarrest an Soldaten der Bundeswehr

Neunter Abschnitt

Vollzug an kranken oder sonst behandlungs- oder pflegebedürftigen Personen

- 24 Zuständigkeit im Falle der Krankheit
- 25 Prüfung vor Vollstreckung einer Strafe oder freiheitsentziehenden Maßregel
- 26 Vollzug an Schwangeren
- 27 Vollzug in Mutter-Kind-Abteilungen

Zehnter Abschnitt
Schlussvorschriften

28 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Anlage 1 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene

Anlage 2 – Einweisungsbestimmungen für weibliche Gefangene

Anlage 3 – Einweisungsbestimmungen für die zu Jugendstrafe Verurteilten

Anlage 4 – Einweisungsbestimmungen für den Jugendarrest

Anhang – Standortliste des Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr

Erster Abschnitt

Vollzugsanstalten

1

Justizvollzugsanstalten

Justizvollzugsanstalt	Postanschrift	Fernsprech- und Telefaxanschluss		Bemerkung
Aichach	Münchener Straße 33 86551 Aichach	(0 82 51) Fax:	9 07 – 0 9 07 400	mit a) Abteilung für weibliche Jugendstrafgefangene b) Krankenabteilung (Frauen) c) Sozialtherapeutische Abteilung für Gewalt- täter (Frauen)
Amberg	Werner-von-Siemens-Straße 2 92224 Amberg	(0 96 21) Fax:	79 – 0 8 50 51	mit a) Krankenabteilung b) Sozialtherapeutische Abteilung für Sexual- und Gewalttä- ter
Ansbach	Brauhausstraße 20 91522 Ansbach	(09 81) Fax:	2 03 63 85 – 0 2 03 63 85 52	
Aschaffenburg	Hasenhägweg 135 63741 Aschaffenburg	(0 60 21) Fax:	3 64 – 0 36 41 10	
Augsburg-Gablingen	Am Fliegerhorst 1 86456 Gablingen	(08 230) Fax:	8590-0 8590-199	mit Krankenabteilung
Bad Reichenhall	Frühlingstraße 25 83435 Bad Reichenhall	(0 86 51) Fax:	9 74 87-0 9 74 87 30	
Bamberg	Obere Sandstraße 38 96049 Bamberg	(09 51) Fax:	50 59 – 0 5 05 91 15	
St. Georgen-Bayreuth	Markgrafenallee 49 95448 Bayreuth	(09 21) Fax:	8 05 – 0 80 52 19	mit a) Tbc-Krankenhaus b) Krankenabteilung c) Sozialtherapeutische Abteilung für Sexualtäter d) Sozialtherapeutische Abteilung für Gewalttäter
Bernau	Baumannstraße 81 83233 Bernau	(0 80 51) Fax:	8 02 – 0 80 21 00	mit a) Krankenabteilung b) Sozialtherapeutische Abteilung für Gewaltstraf- täter

Justizvollzugsanstalt	Postanschrift	Fernsprech- und Telefaxanschluss		Bemerkung
Ebrach	Marktplatz 1 96157 Ebrach	(0 95 53) Fax:	17 – 0 1 74 99	Jugendstrafanstalt mit a) Krankenabteilung b) Sozialtherapeutische Abteilung für Gewalt- täter
Eichstätt	Weißbürger Straße 7 85072 Eichstätt	(0 84 21) Fax:	97 95 – 0 97 95 30	
Erding	Münchener Straße 29 85435 Erding	(0 81 22) Fax:	4 00 150 4 00 134	
Erlangen	Schuhstraße 41 91052 Erlangen	(0 91 31) Fax:	7 82 – 02 78 22 28	Sozialtherapeutische Anstalt
Garmisch-Partenkirchen	Burgstraße 10 82467 Garmisch-Partenkirchen	(0 88 21) Fax:	73 09 70 - 0 73 09 70 - 21	
Hof	Stelzenhofstraße 30 95032 Hof	(0 92 81) Fax:	75 44 – 0 7 54 41 00	
Ingolstadt	Sebastianstraße 21 85049 Ingolstadt	(08 41) Fax:	3 31 16 1 77 42	
Kaisheim	Abteistraße 10 86687 Kaisheim	(0 90 99) Fax:	9 99 – 0 99 93 00	mit a) Krankenabteilung b) Sozialtherapeutische Abteilung für Sexualtäter c) Sozialtherapeutische Abteilung für Gewalt- täter
Kempten	Reinhartser Str. 11 87437 Kempten	(08 31) Fax:	5 12 66 – 0 51 26 61 30	
Kronach	Festungsstraße 9 96317 Kronach	(0 92 61) Fax:	62 04 – 0 62 04 29	
Landsberg am Lech	Hindenburgring 12 86899 Landsberg am Lech Außenstelle Rothenfeld	(0 81 91) Fax: (0 81 52) Fax:	1 26 – 0 12 68 50 92 47 – 0 92 47 80	mit a) Krankenabteilung b) Sozialtherapeutische Abteilung für Sexual- und Gewalttä- ter
Landshut	Berggrub 55 84036 Landshut	(08 71) Fax:	4 73 80-0 4 73 80 20 00	mit Krankenabteilung
Laufen-Lebenau	Forstgarten 11 83410 Laufen	(0 86 82) Fax:	8 97 – 0 89 71 24	Jugendstrafanstalt mit Krankenabteilung
Memmingen	Gaswerkstraße 23 87700 Memmingen	(0 83 31) Fax:	8 32 - 0 83 21 10	

Justizvollzugsanstalt	Postanschrift	Fernsprech- und Telefaxanschluss		Bemerkung
Mühldorf am Inn – Einrichtung für Abschiebungshaft	Rheinstraße 51 84453 Mühldorf am Inn	(0 86 31) Fax:	18 78 – 0 1 87 81 66	Nur Vollzug der Abschiebungshaft
München	Stadelheimer Straße 12 81549 München	(0 89) Fax:	6 99 22 – 0 69 92 24 90	mit a) Krankenabteilung b) Sozialtherapeutischer Abteilung für Sexualtäter c) Sozialtherapeutische Abteilung für Gewalttäter
Frauenabteilung	Schwarzenbergstr. 14 81549 München	(0 89) Fax:	6 20 21 98-0 6202198105	
Neuburg-Herrenwörth	Sudetenlandstraße 200 86633 Neuburg an der Donau	(0 84 31) Fax:	5 96 – 0 59 62 22	Jugendstrafanstalt mit a) Krankenabteilung b) Sozialtherapeutische Abteilung für Sexualtäter c) Sozialtherapeutische Abteilung für Gewalttäter
Neuburg an der Donau	Gerichtsstraße A 114 86633 Neuburg an der Donau	(0 84 31) Fax:	67 69 – 0 67 69 40	
Niederschönenfeld	Abteistraße 21 86694 Niederschönenfeld	(0 90 90) Fax:	7 06 – 0 48 68	
Nürnberg	Mannertstraße 6 90429 Nürnberg Außenstelle Lichtenau	(09 11) Fax: (0 98 27) Fax:	3 21 – 02 3 21 32 00 9 27 17 - 0 92 71 71 30	mit Krankenabteilung für männliche Gefangene
Passau	Theresienstraße 18 94032 Passau	(08 51) Fax:	49 08 32 - 0 49 08 32 - 26	
Regensburg	Friedrich-Niedermayer-Straße 3493049 Regensburg	(09 41) Fax:	29 64 – 0 29 64 - 395	
Schweinfurt	Hadergasse 29 97421 Schweinfurt	(0 97 21) Fax:	47670 - 0 47670 - 19	
Straubing	Äußere Passauer Straße 90 94315 Straubing	(0 94 21) Fax:	5 46 - 0 5 46 - 200	mit a) Krankenabteilung b) psychiatrische Abteilung c) Sozialtherapeutische Abteilung für Sexualtäter
Straubing - Einrichtung für Sicherungsverwahrung	Steinweg 81 94315 Straubing	(09421) Fax:	18 84 – 0 18 84 - 1949	
Traunstein	Rosenheimer Straße 2 83278 Traunstein	(08 61) Fax:	9 86 57 - 0 9 86 57 54	

Justizvollzugsanstalt	Postanschrift	Fernsprech- und Telefaxanschluss		Bemerkung
Weiden	Almesbacher Weg 2 92637 Weiden	(09 61) Fax:	3 88 21 - 0 38 82 11 80	
Würzburg	Friedrich-Bergius-Ring 27 97076 Würzburg	(09 31) Fax:	2 70 20 2 70 21 50	mit a) Krankenabteilung b) psychiatrische Abteilung c) Sozialtherapeutische Abteilung für Sexualtäter

2

Jugendarrestanstalten

Jugendarrestanstalt	Postanschrift	Fernsprech- und Telefaxanschluss	
Hof	Stelzenhofstraße 30 95032 Hof (Saale)	(0 92 81) Fax:	75 44 – 0 7 54 41 00
Landau a.d. Isar	Hochstr. 17a 94405 Landau a. d. Isar	(09951) Fax:	604768-0 604768-26
Landshut	Berggrub 53 84036 Landshut	(08 71) Fax:	4 73 80 – 14 00 4 73 80 24 00
München	Schwarzenbergstr. 14 81549 München	(0 89) Fax:	6 20 21 98 – 2 02 62 02 19 82 03
Nürnberg	Mannertstraße 6 90429 Nürnberg	(09 11) Fax:	3 21 – 02 3 21 32 00
Würzburg	Friedrich-Bergius-Ring 29 97076 Würzburg	(09 31) Fax:	27 02 – 0 2 70 21 50

Psychiatrische Krankenhäuser
Entziehungsanstalten

Bezeichnung	Postanschrift	Fernsprech- und Telefaxanschluss	
kbo-Isar-Amper-Klinikum München-Ost Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie	Vockestraße 72 85540 Haar b. München	(0 89)	45 62 0 Fax: 45 62 32 01
kbo-Isar-Amper-Klinikum Taufkirchen (Vils) Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie	Bräuhausstraße 5 84416 Taufkirchen (Vils)	(0 80 84)	93 4 0 Fax: 93 4 13 90
kbo-Inn-Salzach-Klinikum Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie	Gabersee 7 83512 Wasserburg am Inn	(0 80 71)	71 0 Fax: 71 4 67
Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie am Bezirksklinikum Mainkofen	Postfach E3 94469 Deggendorf	(0 99 31)	87 250 10 Fax: 87 250 99
Bezirkskrankenhaus Straubing Forensisch-Psychiatrische Klinik	Lerchenhaid 32 94315 Straubing	(09421)	80 05 0 Fax: 80 05 115
Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie am Bezirkskrankenhaus Parsberg	Pfarrer-Fischer-Straße 8 92331 Parsberg	(0 94 92)	6 00 18 9300 Fax: 6 00 18 9301
Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie am Bezirksklinikum Regensburg	Universitätsstraße 84 93053 Regensburg	(0941)	941 0 Fax: 941 2085
Bezirkskrankenhaus Bayreuth Klinik für Forensische Psychiatrie	Nordring 2 95445 Bayreuth	(09 21)	28 3 0 Fax: 28 3 31 04
Bezirkskrankenhaus Lohr am Main Rupert-Mayer-Klinik für Forensische Psychiatrie	Am Sommerberg 64 97816 Lohr am Main	(0 93 52)	5 03 60 00 1 Fax: 5 03 60 00 0
Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin Schloss Werneck	Balthasar-Neumann-Platz 1 97440 Werneck	(0 97 22)	21 0 Fax: 21 1465
Bezirksklinikum Ansbach Klinik für Forensische Psychiatrie	Feuchtwanger Straße 38 91522 Ansbach	(09 81)	46 53 10 06 Fax: 46 53 10 08
Klinikum am Europakanal Klinik für Forensische Psychiatrie	Am Europakanal 71 91056 Erlangen	(0 91 31)	7 53 23 93 Fax: 7 53 27 55
Bezirkskrankenhaus Günzburg Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie	Ludwig-Heilmeyer-Straße 2 89312 Günzburg	(0 82 21)	96 2 58 50 Fax: 96 2 58 59
Bezirkskrankenhaus Kaufbeuren Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie	Kemnater Straße 16 87600 Kaufbeuren	(0 83 41)	72 3012 Fax: 72 8703

Zweiter Abschnitt

Vollzug der Untersuchungshaft

4

- (1) Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Untersuchungshaft bis zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.
In der Justizvollzugsanstalt Regensburg werden keine männlichen Untersuchungsgefangenen aus Trennungsgründen in Abweichung vom Vollstreckungsplan aufgenommen.
- (2) Nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist nach (§ 341 StPO) ist die Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt zu vollziehen, die zu diesem Zeitpunkt nach den Anlagen 1 bis 3 zum Vollzug der verhängten Strafe zuständig wäre. Das gilt auch, wenn nur die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt hat. Diese Justizvollzugsanstalt bleibt auch für den anschließenden Vollzug der Strafe zuständig.
- (3) Abweichend von Absatz 2 werden Untersuchungsgefangene erst mit Rechtskraft des Urteils verlegt, wenn die Justizvollzugsanstalten Aichach oder Landsberg am Lech für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständig ist. Gleiches gilt für die Justizvollzugsanstalt Straubing, aber nur wenn die Untersuchungshaft in einer anderen Justizvollzugsanstalt als der Justizvollzugsanstalt München vollzogen wird; für Untersuchungsgefangene, die in der Justizvollzugsanstalt München inhaftiert sind, verbleibt es bei der Regelung in Absatz 2.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Untersuchungsgefangene, die in der Justizvollzugsanstalt Passau inhaftiert sind, bereits mit Ablauf der Berufungseinlegungsfrist in die Anstalt verlegt, die zu diesem Zeitpunkt nach den Anlagen 1 bis 3 zum Vollzug der verhängten Strafe zuständig wäre.
- (5) Ist bei Eintritt der Rechtskraft oder bei Ablauf der Revisionseinlegungsfrist (vgl. Absatz 2) voraussichtlich insgesamt nicht mehr als ein Monat Strafe zu vollziehen, so ist von einer Verlegung abzusehen, sofern nicht gesetzliche Gründe sie erfordern. Nr. 9 Abs. 4 Satz 2 der Vollzugsgeschäftsordnung bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt

Vollzug der Freiheitsstrafe, der Ersatzfreiheitsstrafe und des Strafarrestes

5

Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Freiheitsstrafe ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2. Abweichend von Satz 1 werden Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen.

- (2) Die zum Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Justizvollzugsanstalten sind auch zuständig für den Vollzug
 - a) der Ersatzfreiheitsstrafe,
 - b) des Strafrestes, soweit dieser nicht von Behörden der Bundeswehr vollzogen wird (vgl. Nr. 23).
- (3) Ist bei der Aufnahme in einer nicht zuständigen Justizvollzugsanstalt voraussichtlich insgesamt nicht mehr als ein Monat Strafe zu vollziehen, so kann von einer Verlegung abgesehen werden, sofern nicht gesetzliche Gründe sie erfordern. Nr. 9 Abs. 4 Satz 2 der Vollzugsgeschäftsordnung bleibt unberührt.
- (4) Von einer Verlegung ist abzusehen, wenn durch das Hinzutreten einer Anschlussstrafe oder bei nachträglicher Bildung einer Gesamtstrafe die in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Strafobergrenzen nicht überschritten werden.

6

Erstvollzug, Regelvollzug

- (1) Verurteilte, die im In- oder Ausland bisher insgesamt nicht mehr als drei Monate Strafe verbüßt haben und bei denen keine Sicherungsverwahrung angeordnet war oder ist, werden in den Erstvollzug, die übrigen Verurteilten in den Regelvollzug eingewiesen. Eine Strafverbüßung auf Grund einer nachträglich aufgehobenen Vorverurteilung bleibt außer Betracht. § 24 Abs. 4 StVollstrO bleibt unberührt.
- (2) Gefangene, die dafür nicht geeignet sind, können aus dem Erstvollzug ausgenommen werden. Die Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. Dabei sind insbesondere die Persönlichkeit des Gefangenen, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat und sein Verhalten im Vollzug zu würdigen. Eine Verlegung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Verlegung bedarf es nicht in Fällen des § 24 Abs. 4 Satz 1, 5 Halbsatz 2 StVollstrO.

7

Offener Vollzug

- (1) Zur Anstalt des offenen Vollzuges für Gefangene aus dem Zuständigkeitsbereich der Justizvollzugsanstalten Kaisheim und Neuburg a. d. Donau wird die Justizvollzugsanstalt Ingolstadt bestimmt.
- (2) Zu Abteilungen des offenen Vollzuges werden bestimmt:
 - a) das Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Aschaffenburg,
 - b) das Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Aichach,
 - c) das Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Bamberg,
 - d) die Freigängerabteilung im Schlossgebäude Bernecker Straße 7 – 9 und die landwirtschaftliche Außenarbeitsstelle mit Gefangenenunterkünften St. Johannis der Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth,

- e) die Freigängerstation der Justizvollzugsanstalt Erlangen,
- f) die Freigängerabteilung der Justizvollzugsanstalt Hof,
- g) das Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Kaisheim,
- h) das Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Kempten
- i) das Freigängerhaus Hindenburgring 20 und die Außenstelle Rothenfeld der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech,
- j) das Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Landshut,
- k) das Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Memmingen,
- l) das Haus Leonrodstraße der Justizvollzugsanstalt München,
- m) das Gut Neuhof der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld,
- n) die Außenstelle Lichtenau der Justizvollzugsanstalt Nürnberg,
- o) die Außenunterkunft der Justizvollzugsanstalt Straubing,
- p) das Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Weiden und
- q) das Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Würzburg.

(3) Über die Unterbringung eines Gefangenen im offenen Vollzug entscheiden die Leiter der in Absatz 1 und 2 genannten Justizvollzugsanstalten. Die Vorschriften über das Abweichen vom Vollstreckungsplan und über die Verlegung bleiben unberührt.

8

Sozialtherapeutische Anstalt

Für die Behandlung von Strafgefangenen gemäß Art. 11 BayStVollzG werden die Justizvollzugsanstalt Erlangen (Sozialtherapeutische Anstalt) sowie die Sozialtherapeutischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten Aichach, Amberg, St. Georgen-Bayreuth, Bernau, Kaisheim, Landsberg am Lech, München, Straubing und Würzburg bestimmt.

9

Abweichen vom Vollstreckungsplan

- (1) Bei der Einweisung eines Verurteilten kann die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz vom Vollstreckungsplan abweichen (vgl. § 26 StVollstrO),
- a) wenn die Behandlung des Verurteilten oder seine Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder
 - b) wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.
- (2) Während des Vollzuges entscheidet, soweit nicht Untersuchungshaft vollzogen wird, über Anträge auf Abweichen vom Vollstreckungsplan der Leiter der Justizvollzugsanstalt, in der sich der Gefangene befindet (Art. 10 Abs. 1 BayStVollzG, § 26 StVollstrO). Nr. 2 VV zu Art. 10 BayStVollzG bleibt unberührt.
- (3) Der gemäß Nr. 2 VV zu Art. 10 BayStVollzG erforderlichen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf es nicht bei Verlegungen zwischen Justizvollzugsanstalten, die von demselben Anstaltsleiter geführt werden.

- (4) Gefangene, die in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld Freiheitsstrafe verbüßen und sich für den Vollzug in dieser Anstalt nicht eignen, können in die nach Anlage 1 zuständige Anstalt verlegt werden. Die Gründe für die Verlegung sind aktenkundig zu machen, außerdem ist den Gefangenenpersonalakten eine Stellungnahme mit Führungsbericht beizufügen. Der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Verlegung bedarf es nicht.
- (5) Gefangene, die sich für den offenen Vollzug eignen, können mit Zustimmung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Ingolstadt in diese Anstalt verlegt werden. Abweichend von Nr. 2 VV zu Art. 10 BayStVollzG bedarf es zu dieser Verlegung nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (6) Bei Verlegungen von Gefangenen in die Sozialtherapeutische Anstalt Erlangen und in die in Nr. 8 genannten Sozialtherapeutischen Abteilungen sowie für die Zurückverlegungen bedarf es nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Dies gilt nicht bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten, bei Sicherungsverwahrten und bei Gefangenen, für die Sicherungswahrung vorgemerkt ist oder bei denen gemäß § 66a StGB die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten wurde.
- (7) Der gemäß Nr. 2 VV zu Art. 10 BayStVollzG erforderlichen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf es nicht bei der Verlegung von weiblichen Gefangenen, wenn
 - a) zwischen den Leitern der betroffenen Anstalten das Einvernehmen über die Verlegung herbeigeführt wurde und
 - b) die sachliche Zuständigkeit der aufnehmenden Anstalt nicht überschritten wird.
- (8) Der gemäß Nr. 2 VV zu Art. 10 BayStVollzG erforderlichen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf es nicht bei der Verlegung von weiblichen Gefangenen aus der Mutter-Kind-Abteilung der Justizvollzugsanstalt München in die Mutter-Kind-Abteilung des Freigängerhauses der Justizvollzugsanstalt Aichach, wenn zwischen den Leitern der betroffenen Anstalten das Einvernehmen über die Verlegung herbeigeführt wurde.

10

Vollzug der Freiheitsstrafe in der Jugendstrafanstalt (§ 114 JGG)

Für den Vollzug von Freiheitsstrafe in der Jugendstrafanstalt (§ 114 JGG) gelten die Bestimmungen der Anlage 3 entsprechend. Die Richtlinien zu § 114 JGG bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt

Vollzug der Jugendstrafe

11

Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Jugendstrafe ergibt sich aus der Anlage 3.

(2) Nr. 5 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Ist der Vollzug unterbrochen worden, gilt § 24 Abs. 4 StVollstrO.

12

Offener Vollzug

- (1) Zu Abteilungen des offenen Vollzuges werden bestimmt:
- a. eine Abteilung der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth
 - b. die Gefangenenunterkünfte im Gebäude „Alte Mühle“ der Justizvollzugsanstalt Ebrach.
- (2) Über die Unterbringung eines Gefangenen im offenen Vollzug entscheidet der Anstaltsleiter. Die Vorschriften über das Abweichen vom Vollstreckungsplan und die Verlegung eines Gefangenen bleiben unberührt.

12a

Sozialtherapeutische Abteilung

Für die Behandlung von Jugendstrafgefangenen gemäß Art. 132 BayStVollzG werden die Sozialtherapeutischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten Ebrach, Laufen-Lebenau und Neuburg-Herrenwörth bestimmt.

13

Abweichen vom Vollstreckungsplan

- (1) Bei der Einweisung eines Verurteilten kann der Vollstreckungsleiter mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz vom Vollstreckungsplan abweichen,
- a) wenn die Erziehung des Verurteilten oder seine Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder
 - b) wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.
- (2) Für das Abweichen vom Vollstreckungsplan während des Vollzuges gilt Nr. 9 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Für die Verlegung von Jugendstrafgefangenen in die Sozialtherapeutischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten Ebrach und Neuburg-Herrenwörth gilt Nr. 9 Abs. 6 entsprechend.

Verlegung wegen mangelnder Eignung

- (1) Gefangene in den Justizvollzugsanstalten Laufen-Lebenau und Neuburg-Herrenwörth, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben oder während des Strafvollzugs voraussichtlich vollenden werden und die sich für den Vollzug in diesen Anstalten nicht eignen, können im Benehmen mit dem Vollstreckungsleiter verlegt werden:
 - a) aus der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau in die Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth oder, soweit dies die Persönlichkeit des Gefangenen notwendig macht, in die Justizvollzugsanstalt Ebrach,
 - b) aus der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth in die Justizvollzugsanstalt Ebrach.
- (2) Von der Verlegung soll abgesehen werden, wenn der zu verbüßende Strafrest
 - a) bei Gefangenen aus der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau weniger als drei Monate,
 - b) bei Gefangenen aus der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth weniger als neun Monate beträgt.
- (3) Die Verlegung soll nicht später als zwei Monate vor dem nächsten Termin zur Prüfung der Aussetzung des Strafrestes und nicht vor Erledigung eines laufenden Aussetzungsantrages vorgenommen werden.
- (4) Die Gründe für die Verlegung und das Benehmen mit dem Vollstreckungsleiter sind in den Akten festzuhalten; außerdem ist den Akten eine Stellungnahme mit Führungsbericht beizufügen. Der Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz zur Verlegung bedarf es nicht.

Ausnahme vom Jugendstrafvollzug

- (1) Verurteilte, die vom Jugendstrafvollzug ausgenommen sind (§ 89b JGG), sind in die Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld einzuweisen oder zu verlegen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn
 - a) die Strafzeit oder der zu verbüßende Strafrest weniger als 18 Monate oder mehr als 4 Jahre beträgt,
 - b) bei dem Verurteilten bereits Jugend- oder Freiheitsstrafe vollzogen wurde oder
 - c) der Verurteilte sich nicht für den Vollzug in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld eignet.

In diesen Fällen sind die Verurteilten in die nach Anlage 1 zuständige Justizvollzugsanstalt einzuweisen oder zu verlegen.

Zusammentreffen von Jugendstrafe mit Freiheitsstrafe oder anderen Freiheitsentziehungen

(1) Zum Vollzug von Freiheitsstrafe oder einer anderen Freiheitsentziehung ist der Verurteilte in die hierfür zuständige Anstalt einzuweisen.

(2) Ist Freiheitsstrafe oder eine andere Freiheitsentziehung in Unterbrechung der Vollstreckung einer Jugendstrafe zu vollziehen, so ist von der Einweisung in die nach Absatz 1 zuständige Anstalt abzusehen, wenn die gesamte Vollzugsdauer der Freiheitsstrafe oder anderen Freiheitsentziehung sechs Monate nicht übersteigt und gesetzliche Gründe dem Verbleib in der Jugendstrafanstalt nicht entgegenstehen. Dasselbe gilt, wenn Freiheitsstrafe oder eine andere Freiheitsentziehung bis zur Dauer von insgesamt sechs Monaten im Anschluss an Jugendstrafe zu vollziehen sind, falls aus erzieherischen Gründen der Verbleib in der Jugendstrafanstalt angezeigt erscheint.

Fünfter Abschnitt

Vollzug des Jugendarrestes

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit zum Vollzug des Jugendarrestes in den Jugendarrestanstalten ergibt sich aus der Anlage 4 .

Abweichen vom Vollstreckungsplan

(1) Für das Abweichen vom Vollstreckungsplan gilt Nr. 13 entsprechend.

(2) Bei Vorliegen dringender Gründe, insbesondere bei besonders gelagerten Verkehrsverhältnissen, kann der Vollstreckungsleiter im Benehmen mit dem für die aufnehmende Anstalt zuständigen Vollzugsleiter vom Vollstreckungsplan abweichen. Der Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz bedarf es nicht.

Sechster Abschnitt

Vollzug der einstweiligen Unterbringung und der freiheitsentziehenden Maßregeln

Einstweilige Unterbringung, Unterbringung in einem psychiatrischen
Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt

(1) Der Vollzug der einstweiligen Unterbringung (§ 126 a StPO) sowie der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§§ 63 StGB, 7 JGG) oder in einer Entziehungsanstalt (§§ 64 StGB, 7 JGG) richtet sich nach Art. 45 Abs. 1 bis 2 und 4 sowie Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung (Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl S. 222) Dort ist bestimmt:

Art. 45 Abs. 1) Für den Maßregelvollzug nach diesem Gesetz sind die Bezirke zuständig. Sie werden auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde tätig.

Art. 45 Abs. 2) Örtlich zuständig ist der Bezirk,

1. in dem die unterzubringende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder – auf entsprechenden Antrag des Betroffenen hin – vor einer behördlichen Verwahrung zuletzt hatte,
2. in dem die unterzubringende Person behördlich verwahrt ist oder
3. der für den nach Nrn. 1 oder 2 an sich zuständigen Bezirk die Maßregelvollzugseinrichtung unterhält.

Art. 45 Abs. 4) Für die Verlegung und Einweisung in eine andere Einrichtung gilt Art. 10 Abs. 1 BayStVollzG mit der Maßgabe entsprechend, dass auch der Betroffene einen Antrag auf Verlegung und Einweisung stellen kann. Über die Verlegung entscheidet der abgebende im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Bezirk. Verlegungen aus oder nach Bayern bedürfen der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde.

Art. 50 Abs. 1) Das Zentrum Bayern Familie und Soziales nimmt die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug nach diesem Gesetz wahr (Fachaufsichtsbehörde). Es gelten die Vorschriften der Bezirksordnung (BezO).

(2) Ergänzend gilt:

- a) Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wird im örtlich zuständigen Bezirkskrankenhaus vollzogen. Bei suchtmittelabhängigen Verurteilten, die das 24. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Einweisung noch nicht vollendet

haben, ist die Maßregel in der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie am Bezirkskrankenhaus Parsberg, Zentrum für die Suchtbehandlung Jugendlicher und Heranwachsender nach Maßgabe deren Belegungsfähigkeit zu vollziehen. Vor der Einweisung ist dort festzustellen, ob der Verurteilte aufgenommen werden kann.

- b) Bei Verurteilten weiblichen Geschlechts ist die Maßregel grundsätzlich bezirksübergreifend im kbo-Isar-Amper-Klinikum Taufkirchen (Vils) nach Maßgabe dessen Belegungsfähigkeit zu vollziehen. Vor der Einweisung ist dort festzustellen, ob die Verurteilte aufgenommen werden kann.
- c) Für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt von Müttern mit ihrem Kind steht im kbo-Isar-Amper-Klinikum Taufkirchen (Vils) eine Mutter-Kind-Station zur Verfügung. Kinder können längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Jugendamtes aufgenommen werden.
 - aa) Mütter mit ihrem Kind können ausschließlich in das kbo-Isar-Amper-Klinikum Taufkirchen (Vils) eingewiesen oder verlegt werden.
 - bb) Vor der Einweisung oder Verbringung der Unterzubringenden in das kbo-Isar-Amper-Klinikum Taufkirchen (Vils) ist festzustellen, ob die Unterzubringende mit ihrem Kind aufgenommen werden kann. Dabei soll insbesondere abgeklärt werden, ob in der Mutter-Kind-Station ein Platz frei ist, die Unterzubringende für die Aufnahme in die Mutter-Kind-Station geeignet ist und die übrigen Unterbringungs Voraussetzungen für die Mutter-Kind-Station gegeben sind.
- d) Für die einstweilige Unterbringung (§ 126 a StPO) gelten Buchstaben a) und b) entsprechend.
- e) Im Übrigen sind Unterzubringende in das oder die für ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 45 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BayMRVG) – im Fall des Art. 45 Abs. 2 Nr. 2 BayMRVG in das oder die für ihren Verwahrungsort – zuständige psychiatrische Krankenhaus oder Entziehungsanstalt einzuweisen.
- f) Örtlich zuständig sind:
 - aa) im Bezirk **Oberbayern** für Verurteilte, die in Ingolstadt und München sowie in den Landkreisen Dachau, Eichstätt, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch Partenkirchen, Landsberg am Lech, München, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen an der Ilm, Starnberg, Weilheim-Schongau und Bad Tölz / Wolfratshausen wohnen, das kbo-Isar-Amper-Klinikum München-Ost, und für Verurteilte, die in Rosenheim sowie in den Landkreisen Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, Miesbach, Mühldorf a. Inn, Rosenheim und Traunstein wohnen, das kbo-Inn-Salzach-Klinikum,
 - bb) für Verurteilte, die im Bezirk **Niederbayern** wohnen, das Bezirksklinikum Mainkofen Forensische Klinik,

- cc) für Verurteilte, die im Bezirk **Oberpfalz** wohnen, die Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie am Bezirksklinikum Regensburg (mit der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie am Bezirkskrankenhaus Parsberg).

Die Einweisung in das Zentrum für die Suchtbehandlung Erwachsener am Bezirkskrankenhaus Parsberg erfolgt ausschließlich über die Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie am Bezirksklinikum Regensburg. Nicht in das Zentrum für die Suchtbehandlung Erwachsener am Bezirkskrankenhaus Parsberg werden folgende Personen eingewiesen:

- Personen, die im Zusammenhang mit einer der folgenden Taten (Versuch oder Vollendung) zur Unterbringung nach § 64 StGB verurteilt wurden:
 - Mord gemäß § 211 StGB,
 - Totschlag gemäß §§ 212, 213 StGB,
 - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches
- Personen, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet wurde.

- dd) für Verurteilte, die im Bezirk **Oberfranken** wohnen, das Bezirkskrankenhaus Bayreuth Klinik für Forensische Psychiatrie,

- ee) im Bezirk **Mittelfranken** für Verurteilte, die in Ansbach, Schwabach und dem in Nürnberg südlich der Pegnitz gelegenen Stadtgebiet, in den Landkreisen Ansbach, Neustadt a. d. A. – Bad Windsheim, Roth, Weißenburg – Gunzenhausen sowie im Landkreis Fürth in Gutsberg, Roßtal und Stein wohnen, das Bezirksklinikum Ansbach Klinik für Forensische Psychiatrie,

und für Verurteilte, die in Erlangen, Fürth und dem übrigen Stadtgebiet von Nürnberg, in den Landkreisen Erlangen – Höchststadt und Nürnberger Land sowie in dem übrigen Gebiet des Landkreises Fürth wohnen, das Klinikum am Europakanal Klinik für Forensische Psychiatrie in Erlangen,

- ff) im Bezirk **Unterfranken** für Verurteilte, die in Aschaffenburg und Würzburg sowie in den Landkreisen Aschaffenburg, Main-Spessart, Miltenberg und Würzburg wohnen, das Bezirkskrankenhaus Lohr a. Main Rupert-Mayer-Klinik für Forensische Psychiatrie,

und für Verurteilte, die in Schweinfurt und in den Landkreisen Bad Kissingen, Hassberge, Kitzingen, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt wohnen, das Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin Schloss Werneck,

- gg) im Bezirk **Schwaben** für Verurteilte, die in Augsburg, Kaufbeuren, Kempten und Memmingen, in den Landkreisen Lindau (Bodensee), Ober-, Ost- und Unterallgäu sowie im Landkreis Augsburg im Bereich des früheren Landkreises Schwabmünchen wohnen, das Be-

zirkskrankenhaus Kaufbeuren Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie,

und für Verurteilte, die in den Landkreisen Augsburg (ohne den Bereich des früheren Landkreises Schwabmünchen), Aichach-Friedberg, Dillingen a. d. Donau, Donau-Ries, Günzburg und Neu-Ulm wohnen, das Bezirkskrankenhaus Günzburg Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie.

aa) bis gg) gelten entsprechend für die Fälle, in denen sich die Zuständigkeit nach dem Ort des Aufenthaltes oder der behördlichen Verwahrung richtet.

- g) Im Bezirkskrankenhaus Straubing werden ausschließlich Personen aufgenommen, bei denen das Gericht gemäß den Bestimmungen der §§ 63, 64 StGB, §§ 126 a, 453 c, 463 StPO die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt oder gemäß § 81 StPO die Beobachtung in einem öffentlichen Krankenhaus angeordnet hat.

Da die Klinik als zentrale Einrichtung über keinen eigenen regionalen Einzugsbereich verfügt, bleibt die Aufnahmezuständigkeit der regionalen Bezirkskrankenhäuser und der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie am Bezirkskrankenhaus Parsberg, Zentrum für die Suchtbehandlung Jugendlicher und Heranwachsender im Regelfall vorrangig bestehen. Eine Zuständigkeit des Bezirkskrankenhauses Straubing ist sowohl bei Direkteinweisungen als auch bei Verlegungen aus anderen Bezirkskrankenhäusern nach Maßgabe dessen Belegungsfähigkeit nur gegeben bei

- aa) Personen mit besonders hohem Sicherheitsbedarf,
- bb) besonders sicherungsbedürftigen Personen, bei denen zusätzlich eine Entweichung wegen **kombinierter** Flucht- und Gemeingefährlichkeit mit den besonderen Sicherheitsvorkehrungen dieser Klinik verhindert werden muss,
- cc) Personen, bei denen die hohe Gefahr besteht, dass sie während ihrer Unterbringung schwere körperliche Aggressionshandlungen gegen Personal oder gegen Mitpatienten begehen werden und bei denen deshalb aus therapeutischen oder aus Sicherheitsgründen eine Aufnahme oder Verlegung in das Bezirkskrankenhaus Straubing notwendig ist,
- dd) Untergebrachten, die Entweichungen oder Entweichungsversuche aus geschlossenen Stationen unter erheblicher Gewaltanwendung gegen Personen oder Sachen begangen haben,
- ee) Beschuldigten, bei denen zur Beobachtung nach § 81 StPO aufgrund eines besonderen Sicherheitsbedürfnisses die Aufnahme im Bezirkskrankenhaus Straubing erforderlich ist.

Vor der Einweisung ist im Bezirkskrankenhaus Straubing festzustellen, ob der Verurteilte aufgenommen werden kann.

Eine Verlegung kann nach Absprache zwischen den Bezirkskrankenhäusern auch vorgenommen werden bei aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung untergebrachten Personen, die in den regional zuständigen Bezirkskrankenhäusern oder in der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie am Bezirkskrankenhaus Parsberg, Zentrum für die Suchtbehandlung Jugendlicher und Heranwachsender nicht ausreichend therapiert werden können. Die Zuständigkeit nach den Buchstaben aa) bis ee) hat Vorrang.

Nicht aufgenommen werden:

- Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, dass eine Unterbringung aus Sicherheitsgründen unerlässlich ist,
- Untergebrachte, die nicht zu Aggressionshandlungen neigen und bei denen einer bestehenden Entweichungs- und Rückfallgefährdung unter den üblichen Sicherheitsausstattungen einer forensisch-psychiatrischen Station – gegebenenfalls unter Rücknahme von Vollzugslockerungen – ausreichend begegnet werden kann.

20

Sicherungsverwahrung und Vollzug des Unterbringungsbefehls nach
§ 275 a Abs. 5 StPO

- (1) Zum Vollzug einer neben der Strafe, nach Vorbehalt oder nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung (§ 66 bis § 66 b StGB, § 106 Abs. 3 bis 6 JGG) sind männliche Gefangene in die Justizvollzugsanstalt Straubing und weibliche Gefangene in die Justizvollzugsanstalt Aichach einzuweisen.
- (2) Für den Vollzug eines Unterbringungsbefehls nach § 275 a Abs. 5 StPO bleibt die Justizvollzugsanstalt zuständig, die für den Vollzug der zuletzt vollstreckten Freiheitsstrafe zuständig war. Gegen Personen, die sich unmittelbar vor Vollzug des Unterbringungsbefehls im Maßregelvollzug befanden, ist der Unterbringungsbefehl in der Justizvollzugsanstalt Straubing (Männer) bzw. in der Justizvollzugsanstalt Aichach (Frauen) zu vollstrecken.

21

Zusammentreffen von Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe
mit freiheitsentziehenden Maßregeln

- (1) Verurteilte, bei denen neben einer Freiheitsstrafe (Nr. 5 Abs. 1, 2) die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) angeordnet ist, werden im Interesse ihrer psychiatrischen Betreuung zur Verbüßung der Strafe in die Justizvollzugsanstalt Straubing (männliche Gefangene) oder in die Justizvollzugsanstalt Würzburg (männliche und weibliche Gefangene) eingewiesen. Die örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt Straubing und der Justizvollzugsanstalt Würzburg für männliche Verurteilte ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung von Nr. 24 Abs. 3. Die Gefangenen werden in die zuständige Justizvollzugsanstalt verlegt, wenn psychiatrische Betreuung nicht oder nicht mehr notwendig ist.

- (2) Verurteilte, bei denen neben einer Jugendstrafe die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet ist (§§ 63 StGB, 7 JGG), werden zur Verbüßung der Strafe in die Justizvollzugsanstalt Ebrach eingewiesen.
- (3) Verurteilte, bei denen neben der Strafe die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet ist (§§ 64 StGB, 7, 93 a JGG), werden zur Verbüßung der Strafe in die nach Anlagen 1 bis 3 zuständige Justizvollzugsanstalt eingewiesen.
- (4) Zum Vollzug der Unterbringung sind die Verurteilten zu gegebener Zeit (vgl. auch §§ 67 StGB, § 44 a StVollstrO) in das oder die zuständige psychiatrische Krankenhaus oder Entziehungsanstalt einzuweisen (vgl. Nr. 19).
- (5) Verurteilte, bei denen neben der Strafe die Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) angeordnet oder vorbehalten ist, werden ab dem in Nr. 4 Abs. 2 genannten Zeitpunkt auch zur Verbüßung der Strafe in die Justizvollzugsanstalt Straubing (Männer) oder in die Justizvollzugsanstalt Aichach (Frauen) eingewiesen.

Siebter Abschnitt

Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehungen

22

- (1) Die zum Vollzug der Untersuchungshaft bestimmten Justizvollzugsanstalten sind auch zuständig für den Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehungen, die in Justizvollzugsanstalten vollzogen werden, insbesondere der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft oder der Haft im Rahmen eines Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahrens.
- (2) Zuständig für den Vollzug der Abschiebungshaft im Wege der Amtshilfe ist die Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn – Einrichtung für Abschiebungshaft.
- (3) Für die Verlegung von Abschiebungsgefangenen in eine andere für den Vollzug der Abschiebungshaft im Wege der Amtshilfe zuständige Justizvollzugsanstalt im Rahmen von deren sachlicher Zuständigkeit bedarf es nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wenn zwischen den Leitern der betreffenden Anstalten das Einvernehmen über die Verlegung herbeigeführt wurde.
- (4) Ist die sonstige Freiheitsentziehung in Unterbrechung einer Strafhaft oder der Sicherungsverwahrung zu vollziehen, so bleibt die zum Vollzug der Strafe oder der Sicherungsverwahrung bestimmte Justizvollzugsanstalt auch für den Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehung zuständig.

Achter Abschnitt

Vollzug von Strafarrest, Freiheitsstrafe und Jugendarrest an Soldaten der Bundeswehr

23

- (1) Strafarrest wird an Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen (Art. 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957, BGBl I S. 306, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 1986, BGBl I S. 393).
- (2) Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde wird auch Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten sowie Jugendarrest an Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen. Auf § 22 Abs. 3 StVollstrO wird hingewiesen.
- (3) Für den Vollzug durch Behörden der Bundeswehr wird auf die Vollzugsvorschrift für die Bundeswehr (ZDv 14/10) sowie die im Anhang abgedruckte Standortliste des Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr hingewiesen; sie sind auch von den Vollstreckungsbehörden und Vollstreckungsleitern zu beachten.

Neunter Abschnitt

Vollzug an kranken oder sonst behandlungs- oder pflegebedürftigen Personen

24

Zuständigkeit im Falle der Krankheit

- (1) Für Kranke stehen in den in Nr. 1 besonders genannten Justizvollzugsanstalten Krankenabteilungen zur Verfügung. In einzelnen Justizvollzugsanstalten sind außerdem Abteilungen für besondere Krankheitsfälle eingerichtet.
- (2) Für die Dauer der Behandlungsbedürftigkeit sind einzuweisen oder zu verbringen:
 - a) Kranke, bei denen die Voraussetzungen Art. 67 Abs. 1 BayStVollzG (ggf. i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayUVollzG oder Art. 50 Abs. 1 BaySvVollzG) vorliegen, in die nächstgelegene
Justizvollzugsanstalt mit Krankenabteilung, die für die Pflege des Kranken geeignet ist,
 - b) Kranke, bei denen eine Lungen – Tbc oder der Verdacht einer Lungen – Tbc besteht und die stationärer fachärztlicher Behandlung oder Überwachung bedürfen, in die Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth (Männer),
 - c) Insulinpflichtige und nur unter Schwierigkeiten einstellbare Zucker Kranke in die Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth (Männer) oder in die Justizvollzugsanstalt Aichach (Frauen),

d) Drogenabhängige, die in der nach den Anlagen 1 bis 3 zuständigen Justizvollzugsanstalt eine notwendige ärztliche Behandlung nicht erhalten können,

aa) zum Vollzug der Untersuchungshaft

- aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München in die Justizvollzugsanstalt München,
- aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg in die Justizvollzugsanstalt Nürnberg¹,
- aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg in die Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth (Männer) oder in die Justizvollzugsanstalt Nürnberg (Frauen),

bb) zum Vollzug der Freiheitsstrafe in die Justizvollzugsanstalt Straubing (Männer) oder in die Justizvollzugsanstalt Aichach (Frauen),

cc) zum Vollzug der Jugendstrafe in die Justizvollzugsanstalt Ebrach (Männer) oder in die Justizvollzugsanstalt Aichach (Frauen).

Die Leiter dieser Justizvollzugsanstalten können im Benehmen mit dem Arzt der aufnehmenden Anstalt die Gefangenen in die nach den Anlagen 1 bis 3 zuständige Justizvollzugsanstalt verlegen, wenn eine besondere ärztliche Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr gegeben ist.

- (3) Für die Dauer der Behandlungsbedürftigkeit sind Gefangene, die vorübergehend einer stationären psychiatrischen oder neurologischen Behandlung bedürfen, in die Justizvollzugsanstalt Straubing (männliche Gefangene) oder in die Justizvollzugsanstalt Würzburg (männliche und weibliche Gefangene) zu überstellen. Die Justizvollzugsanstalt Straubing ist für männliche Gefangene ab Vollendung des achtzehnten Lebensjahres aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München zuständig, sowie aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg für die Landgerichtsbezirke Amberg, Regensburg und Weiden. Die Justizvollzugsanstalt Würzburg ist für sämtliche männlichen Gefangenen bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, weiterhin für Gefangene ab Vollendung des achtzehnten Lebensjahres aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg und aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg für die Landgerichtsbezirke Ansbach und Nürnberg-Fürth sowie für alle Heranwachsenden zuständig, die in der Justizvollzugsanstalt Ebrach untergebracht sind.
- (4) Die Einweisung oder Verbringung ist im Benehmen mit dem Arzt der aufnehmenden Anstalt vorzunehmen. Dies gilt nicht für akute Notfälle; in diesen soll die Einweisung oder Verbringung mit dem Leiter der aufnehmenden Anstalt abgestimmt werden.
- (5) In besonderen Fällen wird die zuständige Justizvollzugsanstalt durch das Staatsministerium der Justiz bestimmt.
- (6) Auf Art. 67 Abs. 2 BayStVollzG (ggf. i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayUVollzG oder Art. 50 Abs. 1 BaySvVollzG) wird ergänzend hingewiesen.

¹ Die Justizvollzugsanstalt Nürnberg verfügt über keine Krankenabteilung für weibliche Gefangene.

Prüfung vor Vollstreckung einer Strafe oder freiheitsentziehenden Maßregel

Vor der Einweisung eines kranken oder sonst behandlungs- oder pflegebedürftigen Verurteilten prüft die Vollstreckungsbehörde (der Vollstreckungsleiter), ob die Vollstreckung der Strafe oder freiheitsentziehenden Maßregel von Amts wegen aufzuschieben ist (§§ 455, 463 StPO).

26

Vollzug an Schwangeren

- (1) Die Untersuchungshaft an Schwangeren wird nach Ablauf des sechsten Monats der Schwangerschaft in der Justizvollzugsanstalt Aichach vollzogen.
- (2) Schwangere Verurteilte sind in die Justizvollzugsanstalt Aichach einzuweisen, es sei denn, dass die Strafzeit noch vor Ablauf des sechsten Monats der Schwangerschaft endet.

27

Vollzug in Mutter-Kind-Abteilungen

- (1) Für den Vollzug von Freiheitsentziehungen im Sinne des zweiten, dritten, vierten und siebten Abschnitts an weiblichen Gefangenen mit Kindern stehen in den Justizvollzugsanstalten Aichach und München Mutter-Kind-Abteilungen zur Verfügung. Weibliche Gefangene mit Kindern sind einzuweisen oder zu verbringen
 - a) aus den Landgerichtsbezirken München I, München II und Nürnberg-Fürth in die Justizvollzugsanstalt München,
 - b) aus den übrigen Landgerichtsbezirken in die Justizvollzugsanstalt Aichach.
- (2) Vor der Einweisung oder Verbringung der Gefangenen ist das Benehmen mit dem Leiter der nach Absatz 1 zuständigen Anstalt herzustellen. Dabei soll insbesondere abgeklärt werden, ob in der Mutter-Kind-Abteilung der zuständigen Anstalt ein Haftplatz frei und die Gefangene für die Aufnahme in die Mutter-Kind-Abteilung geeignet ist.
- (3) Soweit eine Aufnahme in die Mutter-Kind-Abteilung der nach Absatz 1 zuständigen Anstalt nicht möglich ist, sind die Gefangenen in die jeweils andere Anstalt einzuweisen oder zu verbringen. Auch in diesem Fall gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

Zehnter Abschnitt

Schlussvorschriften

28

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 20. Februar 2017 in Kraft.
- (2) Mit Wirkung vom 20. Februar tritt die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2015. (Az.: 4431 - VII a - 11592/11) außer Kraft.

**Anlage 1/1 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk München, Teil 1 –
(Landgerichtsbezirke Augsburg, Deggendorf, Ingolstadt)**

Landgerichts-Bezirk	Untersuchungs-haft ¹⁾	Erstvollzug								Regelvollzug				
		bis zu 3 Monaten	über 3 bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 18 Monaten	über 18 Monate bis zu 2 Jahren ²⁾	über 2 Jahre bis zu 3 Jahren ²⁾	über 3 Jahre bis zu 5 Jahren ²⁾	über 5 Jahre	bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Augsburg														
Augsburg- Aichach	Augsburg- Gablingen 3,4,5)		Aichach				Landsberg		Straubing		Aichach		Kaisheim	
Augsburg	Augsburg- Gablingen 3,4,5)			Augsburg-Gablingen					Straubing	Aichach			Kaisheim	
Dillingen/D.	Augsburg- Gablingen 3,4,5)			Augsburg-Gablingen					Straubing				Kaisheim	
Landsberg/L.	Augsburg- Gablingen 43,4,5)				Landsberg				Straubing		Bernau			Kaisheim
Nördlingen	Augsburg- Gablingen 43,4,5)			Augsburg-Gablingen					Straubing				Kaisheim	
Deggendorf														
Deggendorf	Landshut	Passau		Landshut					Straubing		Landshut			Straubing
Viechtach	Landshut	Passau		Landshut					Straubing		Landshut			Straubing

Ingolstadt										
Ingolstadt	Augsburg-Gablingen ³⁾		St. Georgen-Bayreuth			Straubing	Kaisheim	Bernau	Kaisheim	Straubing
Neuburg/D.	Augsburg-Gablingen ³⁾	Augsburg-Gablingen	Aichach	Landsberg	Straubing	Neuburg/D.		Kaisheim		Straubing
Pfaffenhofen	Augsburg-Gablingen ³⁾		Aichach	Landsberg	Straubing	Neuburg/D.	Bernau	Kaisheim		Straubing

Anmerkungen:

- 1) Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.
- 2) Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).
- 3) Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren und Heranwachsende (§ 1 Abs. 2 JGG) sind in die Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth einzuweisen. Die Einweisung oder Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.
- 4) Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden im Alter von 16 bis 20 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth zuständig.
- 5) Junge männliche Untersuchungsgefangene im Sinne des § 89c Satz 2 JGG im Alter von 21 bis 23 Jahren sind in die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen einzuweisen.

**Anlage 1/2 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk München, Teil 2 –
(Landgerichtsbezirke Kempten, Landshut, Memmingen)**

Landgerichts- bezirk	Untersuchungs- haft ¹⁾	Erstvollzug						Regelvollzug						
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 18 Monaten	über 18 Monate bis zu 2 Jahren ²⁾	über 2 Jahre bis zu 3 Jahren ²⁾	über 3 Jahre bis zu 6 Jahren ²⁾	über 6 Jahre	bis zu 6 Mona- ten	über 6 Mo- nate bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre bis zu 4 Jahren	über 4 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Kempten														
Kaufbeuren	Kempten	Garmisch-Partenkirchen		Kempten		Landsberg	Straubing	Kempten			Kaisheim			
Kempten	Kempten	Kempten		Kempten		Landsberg	Straubing	Kempten			Kaisheim			
Lindau	Kempten	Kempten		Kempten		Landsberg	Straubing	Kempten			Kaisheim			
Sonthofen	Kempten	Kempten		Kempten		Landsberg	Straubing	Kempten			Kaisheim			
Landshut														
Eggenfelden	Landshut	Landshut		Landshut			Straubing	Landshut	Bernau		Landshut	Kaisheim	Straubing	
Erding	Erding ³⁾	Erding	Landsberg	Landshut			Straubing	Aichach	Bernau		Landshut	Kaisheim	Straubing	
Freising	Erding ³⁾	Erding	Landsberg	Landshut			Straubing	Aichach	Bernau		Landshut	Kaisheim	Straubing	
Landau/Isar	Landshut	Landshut		Landshut			Straubing	Landshut	Bernau		Landshut	Kaisheim	Straubing	
Landshut	Landshut	Landshut		Landshut			Straubing	Landshut	Bernau		Landshut	Kaisheim	Straubing	
Memmingen														
Günzburg	Memmingen	Memmingen	Kempten		Kempten		Landsberg	Straubing	Kaisheim	Kempten	Bernau	Kaisheim		
Memmingen	Memmingen	Memmingen	Kempten		Kempten		Landsberg	Straubing	Memmingen	Kempten	Bernau	Kaisheim		
Neu-Ulm	Memmingen	Memmingen	Kempten		Kempten		Landsberg	Straubing	Kaisheim	Kempten	Bernau	Kaisheim		

Anmerkungen:

- 1) Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.
- 2) Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).
- 3) Untersuchungsgefangene, gegen die ein Haftbefehl der Amtsgerichte Erding oder Freising vorliegt, sind in die Justizvollzugsanstalt Erding, die anderen Untersuchungsgefangenen sind in die Justizvollzugsanstalt München einzuweisen.

**Anlage 1/3 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk München, Teil 3 –
(Landgerichtsbezirk München I)**

Landgerichts- Bezirk	Unter- suchungs- haft ¹⁾	Erstvollzug				Regelvollzug			
		bis zu 9 Monate	über 9 Monate bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 6 Jahren ²⁾	über 6 Jahre	bis zu 3 Monaten	über 3 Monate bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
Amtsgerichts- Bezirk									
1	2		3	4	5	6	7	8	9
München I München	München	München	Landsberg		Straubing	Bernau ³⁾	Bernau	Kaisheim	Straubing

Anmerkungen:

¹⁾ Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.

²⁾ Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).

³⁾ Dies gilt nicht, wenn im Anschluss oder in Unterbrechung Untersuchungshaft zu vollziehen ist; in diesem Fall wird die Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt München vollzogen.

**Anlage 1/4 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk München, Teil 4 –
(Landgerichtsbezirk München II)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ¹⁾	Erstvollzug				Regelvollzug				
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 18 Monaten	über 18 Monate bis zu 3 Jahren ²⁾	über 3 Jahre ²⁾	bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
München II										
Dachau	München		Landsberg				Bernau		Kaisheim	Straubing
Ebersberg	München	Landsberg		Bernau	Landsberg		Bernau		Kaisheim	Straubing
Fürstenfeldbruck	München		Landsberg				Bernau		Kaisheim	Straubing
Garmisch-Partenkirchen	München	Garmisch-Partenkirchen		Landsberg		Garmisch-Partenkirchen		Bernau	Kaisheim	Straubing
Miesbach	München		Bernau		Landsberg		Bernau		Kaisheim	Straubing
Starnberg	München		Landsberg				Bernau		Kaisheim	Straubing
Weilheim	München	Garmisch-Partenkirchen		Landsberg		Garmisch-Partenkirchen		Bernau	Kaisheim	Straubing
Wolfratshausen	München		Bernau		Landsberg		Bernau		Kaisheim	Straubing

Anmerkungen:

¹⁾ Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.

²⁾ Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).

**Anlage 1/5 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk München, Teil 5 –
(Landgerichtsbezirk Passau)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ¹⁾	Erstvollzug			Regelvollzug				
Amtsgerichts- Bezirk		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 2 Jahren ²⁾	über 2 Jahre ²⁾	bis zu 3 Monaten	über 3 Monate bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7		8	9
Passau									
Freyung	Passau	Passau	Landshut	Straubing		Landshut		Straubing	
Passau	Passau	Passau	Landshut	Straubing	Passau	Landshut		Straubing	

Anmerkungen:

- ¹⁾ Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.
- ²⁾ Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).

**Anlage 1/6 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk München, Teil 6 –
(Landgerichtsbezirk Traunstein)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ¹⁾	Erstvollzug					Regelvollzug		
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 2 Jahren ²⁾	über 2 Jahre bis zu 3 Jahren ²⁾	über 3 Jahre bis zu 5 Jahren ²⁾	über 5 Jahre	bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Traunstein									
Altötting	Traunstein		Bernau		Landsberg	Straubing	Bernau	Kaisheim	Straubing
Laufen	Bad Reichenhall	Traunstein ⁴⁾	Bernau		Landsberg	Straubing	Bernau	Kaisheim	Straubing
Mühldorf/Inn	Traunstein		Bernau		Landsberg	Straubing	Bernau	Kaisheim	Straubing
Rosenheim	Traunstein ³⁾	Traunstein ⁴⁾	Bernau		Landsberg	Straubing	Bernau	Kaisheim	Straubing
Traunstein	Traunstein	Traunstein	Bernau		Landsberg	Straubing	Bernau	Kaisheim	Straubing

Anmerkungen:

- ¹⁾ Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.
- ²⁾ Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).
- ³⁾ Für den Vollzug von Hauptverhandlungshaft gemäß § 127 b StPO aus dem Amtsgerichtsbezirk Rosenheim ist die Justizvollzugsanstalt Bernau zuständig.
- ⁴⁾ Für den Vollzug von Strafhaft an Erwachsenen männlichen Strafgefangenen im Erstvollzug, die wegen Delikten gegen das Ausländergesetz (Definition laut It-Vollzug) verurteilt wurden, ist die JVA Augsburg-Gablingen zuständig.

**Anlage 1/7 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg, Teil 1 –
(Landgerichtsbezirke Amberg, Ansbach)**

Landgerichts- Bezirk	Unter- suchungs- haft ¹⁾	Erstvollzug				Regelvollzug		
Amtsgerichts- Bezirk		bis zu 2 Jahren ²⁾	über 2 Jahre bis zu 4 Jahren ²⁾	über 4 Jahre bis zu 8 Jahren	über 8 Jahre	bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Amberg								
Amberg	Amberg		St. Georgen-Bayreuth				Amberg	Straubing
Schwandorf in Bay.	Amberg		St. Georgen-Bayreuth				Amberg	Straubing
Ansbach								
Ansbach	Ansbach	Nürnberg	Würzburg	St. Georgen- Bayreuth	Straubing	Ansbach	Kaisheim	Straubing
Weißenburg	Ansbach	Augsburg-Gablingen		St. Georgen- Bayreuth	Straubing	Kaisheim	Kaisheim	Straubing

Anmerkungen:

- ¹⁾ Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufing-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.
- ²⁾ Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).

**Anlage 1/8 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg, Teil 2 –
(Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth)**

Landgerichts-Bezirk	Unter-suchungs-haft ¹⁾	Erstvollzug					Regelvollzug				
Amtsgerichts-Bezirk		bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 12 Monaten	über 12 Monate bis zu 18 Monaten	über 18 Monate bis zu 8 Jahren ²⁾	über 8 Jahre	bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Nürnberg-Fürth											
Erlangen	Nürnberg	Nürnberg	St. Georgen-Bayreuth			Straubing		Nürnberg		Amberg	Straubing
Fürth	Nürnberg	Nürnberg	St. Georgen-Bayreuth			Straubing		Nürnberg		Amberg	Straubing
Hersbruck	Nürnberg		St. Georgen-Bayreuth			Straubing	Kaisheim	Nürnberg		Amberg	Straubing
Neumarkt/OPf.	Nürnberg		St. Georgen-Bayreuth			Straubing		Nürnberg		Amberg	Straubing
Neustadt/Aisch	Nürnberg		St. Georgen-Bayreuth			Straubing	Kaisheim	Nürnberg		Amberg	Straubing
Nürnberg	Nürnberg	Nürnberg	St. Georgen-Bayreuth			Straubing		Nürnberg		Amberg	Straubing
Schwabach	Nürnberg		St. Georgen-Bayreuth			Straubing		Kaisheim			Straubing

Anmerkungen:

- ¹⁾ Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufener-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.
- ²⁾ Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).

**Anlage 1/9 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg, Teil 3 –
(Landgerichtsbezirke Regensburg, Weiden/OPf.)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ¹⁾	Erstvollzug				Regelvollzug			
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 2 Jahren ²⁾	über 2 Jahre bis zu 8 Jahren ²⁾	über 8 Jahre	bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Regensburg									
Cham	Regensburg ³⁾	Regensburg	St. Georgen-Bayreuth		Straubing	Neuburg/D.	Amberg	Straubing	Straubing
Kelheim	Regensburg ³⁾	Regensburg	St. Georgen-Bayreuth		Straubing	Neuburg/D.	Amberg	Straubing	Straubing
Regensburg	Regensburg ³⁾	Regensburg	St. Georgen-Bayreuth		Straubing	Nürnberg	Amberg	Straubing	Straubing
Straubing	Regensburg ³⁾	Regensburg	St. Georgen-Bayreuth		Straubing	Neuburg/D.	Amberg	Straubing	Straubing
Weiden/OPf.									
Tirschenreuth	Weiden	St. Georgen-Bayreuth				Weiden	Amberg		Straubing
Weiden/OPf.	Weiden	Weiden	St. Georgen-Bayreuth			Weiden	Amberg		Straubing

Anmerkungen:

- ¹⁾ Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.
- ²⁾ Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).
- ³⁾ Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren und Heranwachsende (§ 1 Abs. 2 JGG) sind in die Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth einzuweisen.

Anlage 1/10 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg, Teil 1 –
(Landgerichtsbezirke Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth)

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ¹⁾	Erstvollzug			Regelvollzug		
		bis zu 2 Jahren ²⁾	über 2 Jahre bis zu 4 Jahren ²⁾	über 4 Jahre	bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8
Aschaffenburg							
Aschaffenburg	Aschaffenburg	Aschaffenburg	Würzburg	St. Georgen- Bayreuth St. Georgen- Bayreuth	Aschaffenburg	Würzburg	Straubing
Obernburg/M.	Aschaffenburg	Aschaffenburg	Würzburg		Aschaffenburg	Würzburg	Straubing
Bamberg							
Bamberg	Bamberg	Bamberg	St. Georgen-Bayreuth	St. Georgen-Bayreuth	Bamberg	Amberg	Straubing
Forchheim	Bamberg	Bamberg	St. Georgen-Bayreuth		Bamberg	Amberg	Straubing
Hassfurt	Bamberg	Bamberg	St. Georgen-Bayreuth		Bamberg	Amberg	Straubing
Bayreuth							
Bayreuth	St. Georgen- Bayreuth		St. Georgen-Bayreuth ³⁾		Hof	Amberg	
Kulmbach	St. Georgen- Bayreuth		St. Georgen-Bayreuth		Hof	Amberg	

Anmerkungen:

¹⁾ Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.

²⁾ Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).

³⁾ Untersuchungshaft bei Jugendlichen aus dem Landgerichtsbezirk Bayreuth – vorbehaltlich der Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau – in der Justizvollzugsanstalt Hof vollzogen.

**Anlage 1/11 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg, Teil 2 –
(Landgerichtsbezirk Coburg)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ¹⁾	Erstvollzug		Regelvollzug		
Amtsgerichts- bezirk		bis zu 18 Monaten	über 18 Monate ²⁾	bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7
Coburg						
Coburg	Kronach	Kronach	St. Georgen- Bayreuth	Kronach	Amberg	Straubing
Kronach	Kronach	Kronach	St. Georgen- Bayreuth	Kronach	Amberg	Straubing
Lichtenfels	Kronach	Kronach	St. Georgen- Bayreuth	Kronach	Amberg	Straubing

Anmerkungen:

¹⁾ Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.

²⁾ Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).

**Anlage 1/12 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg, Teil 3 –
(Landgerichtsbezirk Hof)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ¹⁾	Erstvollzug		Regelvollzug	
		bis zu 2 Jahren ²⁾	über 2 Jahre ²⁾	bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre
Amtsgerichts- bezirk					
1	2	3	4	5	6
Hof					
Hof	Hof	Hof	St. Georgen- Bayreuth	Hof	Amberg
Wunsiedel	Hof	Hof	St. Georgen- Bayreuth	Hof	Amberg

Anmerkungen:

- ¹⁾ Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufener-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.
- ²⁾ Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).

**Anlage 1/13 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg, Teil 4 –
(Landgerichtsbezirk Schweinfurt)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ¹⁾	Erstvollzug				Regelvollzug			
Amtsgerichts- bezirk		bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 4 Jahren ²⁾	über 4 Jahre	bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 4 Jahren	über 4 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schweinfurt									
Bad Kissingen	Schweinfurt	Schweinfurt	Bamberg	Würzburg	St. Georgen- Bayreuth	Schweinfurt	Würzburg		Straubing
Bad Neustadt/ Saale	Schweinfurt	Schweinfurt	Bamberg	Würzburg	St. Georgen- Bayreuth	Schweinfurt	Würzburg		Straubing
Schweinfurt	Schweinfurt	Schweinfurt	Bamberg	Würzburg	St. Georgen- Bayreuth	Schweinfurt	Würzburg		Straubing

Anmerkungen:

¹⁾ Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.

²⁾ Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).

**Anlage 1/14 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg, Teil 5 –
(Landgerichtsbezirk Würzburg)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ¹⁾	Erstvollzug				Regelvollzug			
Amtsgerichts- bezirk		bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 2 Jahren ²⁾	über 2 Jahre bis zu 4 Jahren ²⁾	über 4 Jahre	bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Würzburg									
Gemünden/M.	Würzburg	Schweinfurt	Würzburg		St. Georgen- Bayreuth	Schweinfurt	Würzburg		Straubing
Kitzingen	Würzburg		Würzburg		St. Georgen- Bayreuth		Würzburg		Straubing
Würzburg	Würzburg		Würzburg		St. Georgen- Bayreuth		Würzburg		Straubing

Anmerkungen:

¹⁾ Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufener-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen. In den übrigen Fällen ist für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen die Justizvollzugsanstalt Aschaffenburg zuständig.

²⁾ Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).

Anlage 2

Einweisungsbestimmungen für weibliche Gefangene

Oberlandesgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ¹⁾	Erst- und Regelvollzug				
Landgerichtsbezirk		bis zu 1 Monat	über 1 Monat bis zu 3 Mona- ten	über 3 Mona- te bis zu 6 Mona- ten	über 6 Monate bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre
1	2	3	4	5	6	7
München						
Augsburg	Aichach			Aichach		
Deggendorf	Regensburg	Regensburg			Aichach	
Ingolstadt	München	München			Aichach	
Kempton/Allgäu	Memmingen	Memmingen			ab 6 Monate Aichach	
Landshut	München		München			Aichach
Memmingen	Memmingen		Memmingen			Aichach
München I	München		München			Aichach
München II	München	München			Aichach	
Passau	Regensburg	Regensburg			Aichach	
Traunstein	Traunstein	Traunstein		München		Aichach
Nürnberg						
Amberg	Regensburg	Regensburg			Aichach	
Ansbach	Nürnberg	Nürnberg			Aichach	
Nürnberg/Fürth	Nürnberg	Bis zu 9 Monaten Nürnberg, dann Würzburg			Würzburg	Aichach
Regensburg	Regensburg	Regensburg			Aichach	
Weiden/OPf.	Regensburg	Regensburg			Aichach	
Bamberg						
Aschaffenburg	Würzburg		Würzburg			Aichach
Bamberg	Bamberg	Bamberg			Würzburg	Aichach
Bayreuth	Bamberg	Bamberg			Würzburg	Aichach
Coburg	Bamberg	Bamberg			Würzburg	Aichach
Hof	Bamberg	Bamberg			Würzburg	Aichach
Schweinfurt	Würzburg		Würzburg			Aichach
Würzburg	Würzburg		Würzburg			Aichach

Anmerkungen:

- ¹⁾ Für den Vollzug von Untersuchungshaft an weiblichen Jugendlichen ist die Justizvollzugsanstalt Aichach zuständig, sofern nicht diese zum Zeitpunkt der Inhaftierung das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.

Anlage 3/1 – Einweisungsbestimmungen für die zu Jugendstrafe Verurteilten
– im Alter von 14, 15 und 16 Jahren –

Oberlandesgerichtsbezirk	Männliche Verurteilte	Weibliche Verurteilte
1	2	3
München	Laufen-Lebenau	Aichach
Nürnberg	Laufen-Lebenau	Aichach
Bamberg	Laufen-Lebenau	Aichach

Anlage 3/2 – Einweisungsbestimmungen für die zu Jugendstrafe Verurteilten
 – im Alter von 17 und 18 Jahren –

Oberlandesgerichtsbezirk	männliche Verurteilte			weibliche Verurteilte
	an denen erstmals Jugendstrafe vollzogen wird		an denen bereits Jugendstrafe vollzogen wurde	
	bis zu 3 Jahren ¹⁾	über 3 Jahre		
1	2	3	4	5
München	Laufen-Lebenau	Ebrach	Ebrach	Aichach
Nürnberg	Laufen-Lebenau	Ebrach	Ebrach	Aichach
Bamberg	Laufen-Lebenau	Ebrach	Ebrach	Aichach

¹⁾ Nach den §§ 176 bis 178, 249 bis 255 StGB Verurteilte sind in die Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth einzuweisen.

Anlage 3/3 – Einweisungsbestimmungen für die zu Jugendstrafe Verurteilten
 – im Alter ab 19 Jahren – Oberlandesgerichtsbezirk München

Landgerichtsbezirk	männliche Verurteilte				weibliche Verurteilte
	im Alter von 19 und 20 Jahren			ab 21 Jahre	
	an denen erstmals Jugendstrafe vollzogen wird		an denen bereits Jugendstrafe vollzogen wurde		
	bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre			
1	2	3	4	5	6
Augsburg	Neuburg-Herrenwörth	Ebrach	Ebrach	Ebrach	Aichach
Deggendorf	Laufen-Lebenau ¹⁾				
Ingolstadt	Neuburg-Herrenwörth				
Kempten	Neuburg-Herrenwörth				
Landshut	Laufen-Lebenau ¹⁾				
Memmingen	Neuburg-Herrenwörth				
München I	Laufen-Lebenau ¹⁾				
München II	Laufen-Lebenau ¹⁾				
Passau	Laufen-Lebenau ¹⁾				
Traunstein	Laufen-Lebenau ¹⁾				

¹⁾ Nach den §§ 176 bis 178, 249 bis 255 StGB Verurteilte sind in die Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth einzuweisen.

Anlage 3/4 – Einweisungsbestimmungen für die zu Jugendstrafe Verurteilten
 – im Alter ab 19 Jahren – Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg

Landgerichtsbezirk	männliche Verurteilte				weibliche Verurteilte
	im Alter von 19 und 20 Jahren		ab 21 Jahre		
Amtsgerichtsbezirk	an denen erstmals Jugendstrafe vollzogen wird				an denen bereits Jugendstrafe vollzogen wurde
	bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre			
1	2	3	4	5	6
Amberg	Neuburg-Herrenwörth				
Ansbach	Neuburg-Herrenwörth				
Nürnberg/Fürth					
Erlangen	Ebrach				
Fürth	Neuburg-Herrenwörth				
Hersbruck	Neuburg-Herrenwörth	Ebrach	Ebrach	Ebrach	Aichach
Neumarkt/OPf.	Neuburg-Herrenwörth				
Neustadt/Aisch	Ebrach				
Nürnberg	Neuburg-Herrenwörth				
Schwabach	Neuburg-Herrenwörth				
Regensburg	Neuburg-Herrenwörth				
Weiden/Opf.	Neuburg-Herrenwörth				

Anlage 3/5 – Einweisungsbestimmungen für die zu Jugendstrafe Verurteilten
 – im Alter ab 19 Jahren – Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg

Oberlandesgerichtsbezirk	männliche Verurteilte				weibliche Verurteilte
	im Alter von 19 und 20 Jahren			ab 21 Jahre	
	an denen erstmals Jugendstrafe vollzogen wird		an denen bereits Jugendstrafe vollzogen wurde		
	bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre			
1	2	3	4	5	6
Bamberg	Ebrach	Ebrach	Ebrach	Ebrach	Aichach

Anlage 4/1 – Einweisungsbestimmungen für den Jugendarrest
 – Oberlandesgerichtsbezirk München, Teil 1 –
 (Landgerichtsbezirke Augsburg, Deggendorf, Ingolstadt, Kempten, Landshut, Memmingen)

Der Jugendarrest nach § 16a JGG (Jugendarrest neben Jugendstrafe) wird vollstreckt in der Jugendarrestanstalt München.

Landgerichtsbezirk	Freizeitarrest, Kurzarrest und Dauerarrest	
Amtsgerichtsbezirk	Jungen	Mädchen
1	2	3
Augsburg		
Aichach	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Augsburg	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Dillingen a. d. Donau	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Landsberg am Lech	Jugendarrestanstalt München	Jugendarrestanstalt München
Nördlingen	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Deggendorf		
Deggendorf	Jugendarrestanstalt Landau	Jugendarrestanstalt München
Viechtach	Jugendarrestanstalt Landau	Jugendarrestanstalt München
Ingolstadt		
Ingolstadt	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Neuburg an der Donau	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Pfaffenhofen	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Kempten (Allgäu)		
Kaufbeuren	Jugendarrestanstalt München	Jugendarrestanstalt München
Kempten (Allgäu)	Jugendarrestanstalt München	Jugendarrestanstalt München
Lindau (Bodensee)	Jugendarrestanstalt München	Jugendarrestanstalt München
Sonthofen	Jugendarrestanstalt München	Jugendarrestanstalt München
Landshut		
Eggenfelden	Jugendarrestanstalt Landau	Jugendarrestanstalt München
Erding	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Freising	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Landau an der Isar	Jugendarrestanstalt Landau	Jugendarrestanstalt München
Landshut	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München

Memmingen		
Günzburg	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Memmingen	Jugendarrestanstalt München	Jugendarrestanstalt München
Neu-Ulm	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München

Anlage 4/2 – Einweisungsbestimmungen für den Jugendarrest
 – Oberlandesgerichtsbezirk München, Teil 2 –
 (Landgerichtsbezirke München I, München II, Passau, Traunstein)

Der Jugendarrest nach § 16a JGG (Jugendarrest neben Jugendstrafe) wird vollstreckt in der Jugendarrestanstalt München.

Landgerichtsbezirk	Freizeitarrest, Kurzarrest und Dauerarrest	
Amtsgerichtsbezirk	Jungen	Mädchen
1	2	3
München I	Jugendarrestanstalt München	
München		
München II	Jugendarrestanstalt München	
Dachau		
Ebersberg		
Fürstfeldbruck		
Garmisch-Partenkirchen		
Miesbach		
Starnberg		
Weilheim i. OB		
Wolfratshausen		
Passau		
Freyung		
Passau	Jugendarrestanstalt Landau	Jugendarrestanstalt München
Traunstein	Jugendarrestanstalt München	
Altötting		
Laufen		
Mühldorf a. Inn		
Rosenheim		
Traunstein		

Anlage 4/3 – Einweisungsbestimmungen für den Jugendarrest
 – Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg –
 (Landgerichtsbezirke Amberg, Ansbach, Nürnberg-Fürth, Regensburg, Weiden i. d. OPf.)

Der Jugendarrest nach § 16a JGG (Jugendarrest neben Jugendstrafe) bei männlichen Arrestanten wird vollstreckt in der Jugendarrestanstalt Nürnberg, bei weiblichen Arrestanten in der Jugendarrestanstalt München.

Landgerichtsbezirk	Freizeitarrest, Kurzarrest und Dauerarrest	
Amtsgerichtsbezirk	Jungen	Mädchen
1	2	
Amberg		
Amberg	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Schwandorf i. Bay.	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Ansbach		
Ansbach	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Weißenburg i. Bay.	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Nürnberg-Fürth		
Erlangen	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Fürth	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Hersbruck	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Neumarkt i. d. OPf.	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Neustadt (Aisch)	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Nürnberg	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Schwabach	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Regensburg		
Cham	Jugendarrestanstalt Landau	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Kelheim	Jugendarrestanstalt Landau	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Regensburg	Jugendarrestanstalt Landau	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Straubing	Jugendarrestanstalt Landau	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Weiden		
Tirschenreuth	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Weiden i. d. OPf.	Jugendarrestanstalt Nürnberg	

Anlage 4/4 – Einweisungsbestimmungen für den Jugendarrest

– Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg –

(Landgerichtsbezirke Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof, Schweinfurt, Würzburg)

Der Jugendarrest nach § 16a JGG (Jugendarrest neben Jugendstrafe) bei männlichen Arrestanten wird vollstreckt in der Jugendarrestanstalt Nürnberg, bei weiblichen Arrestanten in der Jugendarrestanstalt München.

Landgerichtsbezirk	Freizeitarrrest und Kurzarrest bis zu 2 Tagen		Kurzarrest von mehr als 2 Tagen und Dauerarrest	
	Jungen	Mädchen	Jungen	Mädchen
1	2	3	4	5
Aschaffenburg Aschaffenburg Oberburg a. Main	Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg		Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg	
Bamberg Bamberg Forchheim Haßfurt	Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Nürnberg Jugendarrestanstalt Würzburg		Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Nürnberg Jugendarrestanstalt Würzburg	
Bayreuth Bayreuth Bayreuth - Zweig- stelle Pegnitz Kulmbach	Jugendarrestanstalt Hof Jugendarrestanstalt Nürnberg Jugendarrestanstalt Würzburg	Jugendarrestanstalt Nürnberg	Jugendarrestanstalt Nürnberg Jugendarrestanstalt Würzburg	
Coburg Coburg Kronach Lichtenfels	Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg		Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg	
Hof Hof Wunsiedel	Jugendarrestanstalt Hof Jugendarrestanstalt Hof	Jugendarrestanstalt Nürnberg Jugendarrestanstalt Nürnberg	Jugendarrestanstalt Nürnberg Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Schweinfurt Bad Kissingen Bad Neustadt (Saale) Schweinfurt	Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg		Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg	
Würzburg Gemünden (Main) Kitzingen Würzburg	Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg		Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg	



Kommandeur
als höhere Vollzugsbehörde

KdoTerrAufgBw Postfach 510353 13365 Berlin

Verteiler
per Lotus Notes/E-Mail

Adresse | Julius-Leber-Kaserne,
Kurt-Schumacher-Damm 41, 13405 Berlin

Fon | +49 (0) 30 – 4981 4500

Fax | +49 (0) 30 – 4981 4509

FSPNBw | 90 – 8203 4500

E-Mail | KdoTerrAufgBwRBWDAVollzug@Bundeswehr.org

Az | 39-79-00

Berlin, den 18. Dezember 2015

STANDORTLISTE

(Vollstreckungsplan)

Stand vom: 01. Januar 2016

Mit der beigefügten Anlage erlasse ich die Standortliste für die Bundeswehr gemäß der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) A-2155/1, Nr. 118 (Vollzug in der Bundeswehr).

Die Standortliste vom 8. Juli 2015 tritt außer Kraft und ist zu vernichten.

1. Die Standortältesten sind **Vollzugsbehörden** nach Nr. 111 b der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) A-2155/1. Die Vollzugsbehörden regeln die Durchführung des Vollzuges in eigener Zuständigkeit.

2. Die aufgenommenen Kasernenkommandantinnen und Kasernenkommandanten werden hiermit zu **Vollzugsleiterinnen und Vollzugsleitern (Vollzugsleitung)** nach Nr. 112 i.V.m. Nr. 401 der ZDv A-2155/1 bestellt.

Die namentliche Benennung der Vollzugsleitung erfolgt durch die jeweils zuständige Vollzugsbehörde. Auf die Nr. 114 und Nr. 122 der ZDv A-2155/1 wird besonders hingewiesen.

In Standorten, die ohne Angabe einer zuständigen Vollzugsleitung aufgeführt sind, wird kein Vollzug durchgeführt.

3. Die **örtliche Zuständigkeit der Vollzugsleitung** richtet sich grundsätzlich nach dem Standort der/des zum Vollzug aufzunehmenden Soldatin/Soldaten (Nr. 117 der ZDv A-2155/1).

Befindet sich am Standort **keine** Vollzugseinrichtung, ist die nächstgelegene zuständig. Die Vollzugsbehörde des Standortes ohne Vollzugseinrichtung wendet sich an die nächstgelegene Vollzugsbehörde eines Standortes mit Vollzugseinrichtung mit dem Ersuchen, eine Vollzugsleitung aus deren Bereich zu



bestimmen. Entspricht diese Vollzugsbehörde dem Ersuchen nicht, so bestimmt die höhere Vollzugsbehörde die zuständige Vollzugseinrichtung.

Die Möglichkeit zur Teilnahme am Dienst ist grundsätzlich sicherzustellen.

4. Der Vollzug von Freiheitsentziehungen an **Offizieren** und **Unteroffizieren** soll in der Regel standortfremd durchgeführt werden (Ziff. 119 der ZDv A-2155/1).
5. Für den Vollzug an **Soldatinnen** ist sicherzustellen, dass weibliches Vollzugshilfepersonal verfügbar ist.
6. Für den Vollzug an **Soldatinnen/Soldaten der Marine**, die bei schwimmenden Einheiten Dienst leisten, ist der/die Standortälteste des Heimat- bzw. des Einlaufhafens zuständig.
7. In der Arresteinrichtung der Robert-Schuman-Kaserne in Müllheim erfolgt die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen an **französischen** Soldatinnen/Soldaten des französischen Anteils der Deutsch-Französischen Brigade. Der Vollzug obliegt ausschließlich dem französischen Wachpersonal.
8. Aufnahmeersuchen der **Vollstreckungsbehörden** (Amtsgericht, Jugendrichter, Staatsanwaltschaft) sind grundsätzlich der zuständigen Vollzugsbehörde gemäß Standortliste zu übersenden.
Ist der Bundeswehrstandort der/des Soldatin/Soldaten nicht bekannt bzw. bestehen Unklarheiten bei der Zuständigkeit, sind die Aufnahmeersuchen an folgende Adresse zu richten:

Kommando Territoriale Aufgaben
der Bundeswehr
- RB/Vollzug -
Kurt-Schumacher-Damm 41
13405 Berlin.

i.Orig.gez.

Knappe
Generalmajor

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
1	Bayern	Altenstadt		StOÄ Altenstadt Franz-Josef-Strauß-Kaserne Burglachberger Straße 30 86972 Altenstadt
2	Bayern	Amberg		StOÄ Amberg Leopold-Kaserne Leopoldstraße 8 92224 Amberg
3	Bayern	Bad Reichenhall	KasKdt Hochstaufen-Kaserne	StOÄ Bad Reichenhall Hochstaufen-Kaserne Nonner Straße 23-27 83435 Bad Reichenhall
4	Bayern	Bischofswiesen (Strub)		StOÄ Berchtesgaden Jäger-Kaserne Gebirgsjägerstraße 26 83483 Bischofswiesen
5	Bayern	Bogen		StOÄ Bogen Graf-Aswin-Kaserne Bayerwaldstraße 36 94327 Bogen
6	Bayern	Cham		StOÄ Cham Nordgaukaserne Nordgaustraße 9 93413 Cham
7	Bayern	Dillingen / Donauwörth		StOÄ Dillingen Luitpoldkaserne Rudolf-Diesel-Straße 1a 89407 Dillingen
8	Bayern	Erding		StOÄ Erding Fliegerhorst Landshuter Straße 70 85435 Erding
9	Bayern	Feldkirchen	KasKdt Gäubodenkaserne	StOÄ Feldkirchen Gäubodenkaserne Mitterharthausen 55 94351 Feldkirchen
10	Bayern	Freyung	KasKdt Kaserne "Am goldenen Steig"	StOÄ Freyung Kaserne "Am goldenen Steig" Oberst-von-Boeselager-Straße 30 94078 Freyung
11	Bayern	Fürstenfeldbruck		StOÄ Fürstenfeldbruck Postfach 1264 A/S 82242 Fürstenfeldbruck
12	Bayern	Füssen	KasKdt Allgäu-Kaserne	StOÄ Füssen Allgäu-Kaserne Kemptner Straße 70 87629 Füssen
13	Bayern	Garmisch- Partenkirchen		StOÄ Mittenwald Karwendel-Kaserne Am Hirtbichl 1 82481 Mittenwald

KasKdt

der/die Kasernenkommandant/-in

StOÄ

der / die Standortälteste

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
14	Bayern	Grafenwöhr		StOÄ Grafenwöhr Truppenübungsplatz Lager Gebäude 449 92655 Grafenwöhr
15	Bayern	Hammelburg		StOÄ Hammelburg Infanterieschule Rommelstraße 31 97762 Hammelburg
16	Bayern	Hof / Saale		StOÄ Hof / Saale General-Hüttner-Kaserne Kulmbacher Straße 58-60 95020 Hof / Saale
17	Bayern	Ingolstadt	KasKdt Pionierkaserne auf der Schanz	StOÄ Ingolstadt Pionierkaserne auf der Schanz Manchinger Straße 1 85053 Ingolstadt
18	Bayern	Kaufbeuren		StOÄ Kaufbeuren Fliegerhorst Apfeltranger Straße 15 87600 Kaufbeuren
19	Bayern	Kempten		StOÄ Kempten Artilleriekaserne Kaufbeurer Straße 80 87437 Kempten
20	Bayern	Kümmersbruck		StOÄ Amberg Leopold-Kaserne Leopoldstraße 8 92224 Amberg
21	Bayern	Landsberg am Lech		StOÄ Landsberg Fliegerhorst Penzing Kauferinger Straße 15 86929 Penzing
22	Bayern	Manching		StOÄ Manching Immelmannstraße 7 85077 Manching
23	Bayern	Mittenwald	KasKdt Edelweißkaserne In der Kofel 1-29 82481 Mittenwald	StOÄ Mittenwald Karwendel-Kaserne Am Hirtbichl 1 82481 Mittenwald
24	Bayern	München / Neubiberg		StOÄ München Fürst-Wrede-Kaserne Ingolstädter Straße 240 80939 München
25	Bayern	Murnau		StOÄ Murnau Werdenfelser Kaserne Weilheimer Straße 60 82418 Murnau
26	Bayern	Neuburg / Donau		StOÄ Neuburg / Donau Wilhelm-Frankl-Kaserne Am Bachweiher 86633 Neuburg / Donau

KasKdt

der/die Kasernenkommandant/-in

StOÄ

der / die Standortälteste

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
27	Bayern	Oberviechtach		StOÄ Oberviechtach Grenzlandkaserne Schönseer Straße 65 92526 Oberviechtach
28	Bayern	Pfreimd	KasKdt Oberpfalz-Kaserne	StOÄ Pfreimd Oberpfalz-Kaserne Schloßbergstraße 1 92536 Pfreimd
29	Bayern	Regen	KasKdt Bayerwaldkaserne	StOÄ Regen Bayerwaldkaserne Bodenmaier Straße 66 94209 Regen
30	Bayern	Regensburg		StOÄ Amberg Leopold-Kaserne Leopoldstraße 8 92224 Amberg
31	Bayern	Roding		StOÄ Roding Arnulf-Kaserne Ob.-Freihr-von-Boeselager-Str. 1 93426 Roding
32	Bayern	Roth, Nürnberg, Greding	KasKdt Otto-Lilienthal-Kaserne Postfach A	StOÄ Roth Otto-Lilienthal-Kaserne Postfach F 91154 Roth
33	Bayern	Sonthofen		StOÄ Sonthofen Jägerkaserne Mühlenweg 12 87527 Sonthofen
34	Bayern	Veitshöchheim		StOÄ Veitshöchheim Balthasar-Neumann-Kaserne Oberdürrbacher Straße 1 97209 Veitshöchheim
35	Bayern	Volkach, Bamberg	KasKdt Mainfranken-Kaserne (gesperrt 10/2015 - 04 / 2016)	StOÄ Volkach Mainfranken-Kaserne Dimbacher Straße 75 97332 Volkach
36	Bayern	Weiden		StOÄ Weiden Ostmark-Kaserne Frauenrichterstraße 142 92637 Weiden
37	Bayern	Wildflecken		StOÄ Wildflecken TrübPI, Rhön-Kaserne Gebäude 1 97772 Wildflecken

KasKdt

der/die Kasernenkommandant/-in

StOÄ

der / die Standortälteste